

§ 28 NTG

NTG - Notariatstarifgesetz

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 04.01.2024

Ist für eine der nachgenannten Tätigkeiten eine Zeitgebühr zu entrichten, so beträgt sie

1. für die Errichtung von letztwilligen Anordnungen das Dreifache,
2. für die Errichtung von Schenkungsverträgen, Erbverträgen und Ehepakten das Vierfache,
3. für die Errichtung von sonstigen Verträgen das Sechsfache,
4. für die Beurkundung von Beratungen oder Beschlüssen (§ 87 Notariatsordnung) oder von Auslosungen (§ 88 Notariatsordnung) das Achtfache; wird hierbei jedoch ein unter die §§ 18 bis 20 oder 22 fallendes Geschäft beurkundet, so hat hierfür der Notar Anspruch auf die Wertgebühr, sofern diese höher ist als die Zeitgebühr.

In Kraft seit 01.01.1974 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at